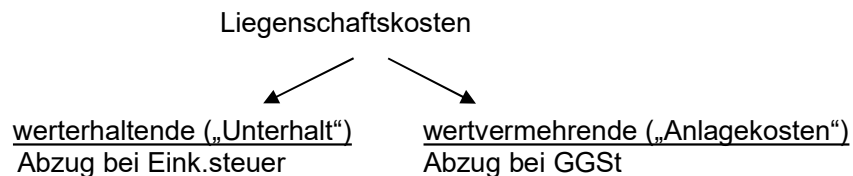


Lösung zu Bsp. Nr. 17

1. Sind die geltend gemachten Unterhaltskosten steuerlich abziehbar?

Begriff **Unterhaltskosten** siehe StG 36 / DBG 32/2 sowie VUBV



Die Abgrenzung erfolgt grundsätzlich nach bautechnischen Kriterien, für Einzelheiten vgl. Merktblatt 5 (Grundstückskosten). Danach sind alle Reparaturen und Ersatz bisheriger Installationen reine Werterhaltung, alles was neu ist und vorher nicht bestanden hat (Neubau, Anbauten, Ausbauten) reine Wertvermehrung. Ersatz mit Komfortverbesserung ist typischerweise zu 2/3 werterhaltend, 1/3 wertvermehrend. Die Kosten für Energiesparmassnahmen gelten aus steuerpolitischen Gründen ex lege zu 100% als Unterhalt, obschon es sich technisch bzw. wirtschaftlich meistens um eine Wertvermehrung handelt (Art. 1 lit. f VUBV). Ein Abbruch mit anschliessendem Neubau von Gebäuden gilt zu 100% als Wertvermehrung, ist also beim Einkommen nicht abziehbar (BGer 2C_727/2012 und 2C_729/2012).

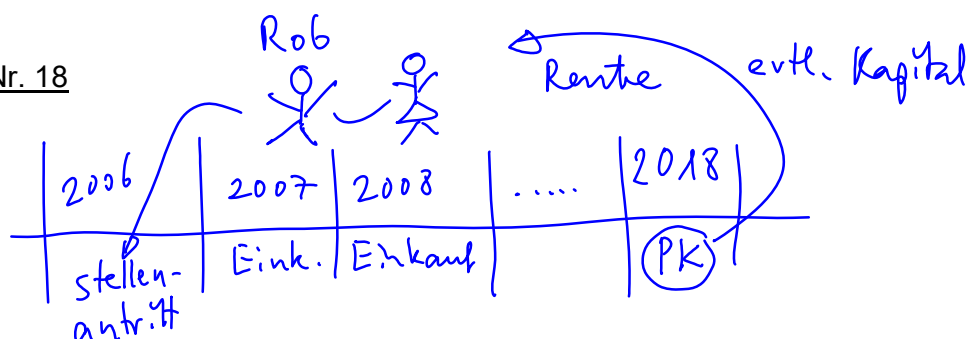
In casu könnte man die Sanierung evtl. als sog. „wirtschaftlichen Neubau“ qualifizieren. Nach dieser (vom Bundesgericht geschützten) Praxis können Sanierungen ausnahmsweise auch ohne Abbruch und Neubau steuerlich wie ein Neubau qualifiziert werden, wenn die Arbeiten so umfassend sind, dass sie „wirtschaftlich“ einem Neubau gleichkommen. Insbesondere bei der „Aushöhlung“ von ganzen Gebäuden (die in Städten wegen des Denkmalschutzes oft nicht abgebrochen werden dürfen) und anschliessendem kompletten Neubau im Innern könnte eine solche Ausnahme gegeben sein. In casu sprechen namentlich die Grundrissveränderungen mit einer Neukonzeption (Zusammenlegung von kleinen Wohnungen zu grösseren) für einen wirtschaftlichen Neubau. Ein ähnlicher Fall wurde Anfang 2015 durch das kantonale Verwaltungsgericht geschützt (VGE 100.2013.370 vom 20.1.2015). Wenig später gab die kantonale Steuerverwaltung diese Praxis aber auf und sie wendet das Konzept des wirtschaftlichen Neubaus seither nicht mehr an, vgl. www.taxinfo.sv.fin.be.ch (Suchbegriff „Ersatz von Gebäudeteilen“). Demnach würden in casu sämtliche Baukosten nach bautechnischen Kriterien analysiert und vermutlich etwa 1/3 als Komfortverbesserung und damit als Wertvermehrung qualifiziert. Der Rest, also 2/3 von total CHF 1,2 Mio. würde als Unterhalt zum Abzug zugelassen. Das ist für den Steuerpflichtigen vermutlich aber keine günstige Lösung, weil sein Einkommen kaum hoch genug sein wird, um die vollen CHF 800'000 Unterhalt „aufzufangen“. Sein steuerbares Einkommen dürfte daher negativ sein und dieser Verlust ist im Privatvermögen nicht auf künftige Jahre vortragbar (anders wäre es im Geschäftsvermögen).

2. Würde etwas ändern, wenn dieser Sachverhalt 10 Jahre vorher stattgefunden hätte (Stichwort Dumont-Praxis)?

Die **Dumont-Praxis** wurde im Kanton Bern mit Wirkung ab 2009 abgeschafft. Bis und mit 2008 wurden Unterhaltskosten bei vernachlässigten Liegenschaften in den ersten 5 Jahren nach dem Erwerb steuerlich aufgeteilt und zwar zu 50% in Unterhalt und zu 50% in Wertvermehrung. Das hätte in casu bedeutet, dass neben den Komfortverbesserungen (1/3) noch 50% der anderen Kosten ebenfalls wertvermehrend wären, somit wären beim Einkommen nur CHF 400'000 abziehbar gewesen. Für Details siehe www.taxinfo.sv.fin.be.ch (Suchbegriff „Dumont-Praxis“). Die Dumont-Praxis wird noch lange Zeit für die GGSt relevant bleiben (vgl. Wegleitung zur GGSt).

Lösung zu Bsp. Nr. 18

Ausgangslage:



Grundprinzip: Voller Abzug der Beiträge - volle Besteuerung der Rente. Die jährlichen Prämien sowie die reglementarischen Einkäufe sind grundsätzlich voll abziehbar. Die Rente wird später voll als Einkommen besteuert. Zum Kapitalbezug vgl. unten. Arbeitgeberanteile sind voll abziehbar („Personalaufwand“, StG 32/2/c und 90/b).

DBG 204 → Übergangsregelung:

Eine entsprechende Regelung gibt es bernisch nicht mehr, weil im Kanton die Pensionskassenbeiträge schon viel länger abziehbar sind als im Bund (dort erst seit 1987).

BVG-Kapitalbezug vor der Pensionierung:

Vorzeitiger Kapitalbezug ist möglich bei Selbständigkeit, Wegzug ins Ausland sowie Erwerb von Eigenheim (Vorbezug WEF).

Gemäss StG 44/a und DBG 38 unterliegt ein BVG-Kapitalbezug einer separaten Besteuerung mit erheblich tieferem Steuersatz (sog. Vorsorgetarif). Dies gilt auch für Vorbezug WEF. Beispiel: CHF 1 Mio. Kapitalbezug kostet in der Stadt Bern nach Vorsorgetarif (Bund, Kanton und Gemeinde) nur rund CHF 100'000.-- (10%, statt rund 40% bei normaler Besteuerung).

Einkauf BVG (zur Schliessung von Vorsorgelücken)

Gemäss StG 38/d und DBG 33/d können auch Einkaufsbeiträge vom laufenden Einkommen abgezogen werden.

1. BVG-Revision (das steuerlich massgebliche 3. Paket ist i.K. seit 1.1.2006)

1. Einkaufsbeiträge können frühestens nach einer Sperrfrist von 3 Jahren in Kapitalform bezogen werden (BVG 79b/3). Vgl. dazu BE Taxinfo „Berufliche Vorsorge“.
2. Nach einem WEF Vorbezug muss der vorbezogene Betrag zuerst (steuerlich wirkungslos) zurückbezahlt werden, bevor man sich wieder (steuerlich wirksam) einkaufen kann (BVG 79b/3). Diese Einschränkung gilt nicht bei Vorsorgelücken, die durch Scheidung entstehen (BVG 79b/4).

Altersrente

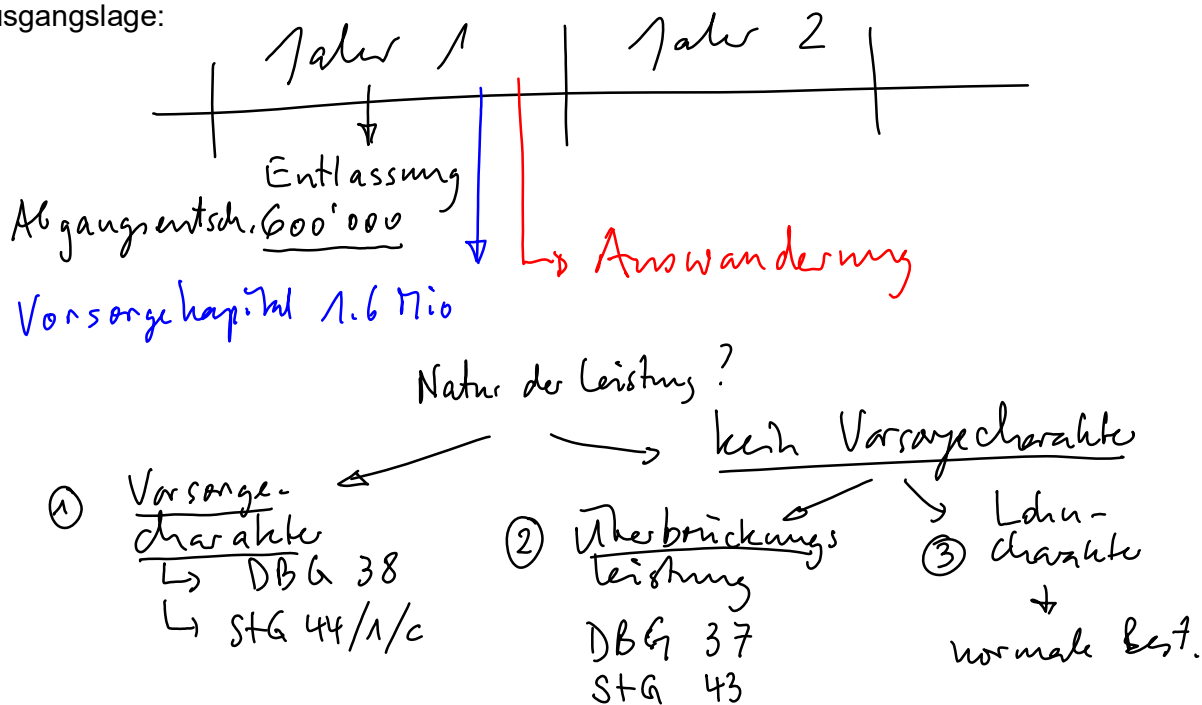
Gemäss DBG 22/1 und StG 26/1 ist Altersrente voll zu versteuern.

Witwenrente

Gemäss StG 26/3 (d.h. voll) steuerbar.

Lösung zu Bsp. Nr. 19

Ausgangslage:



Voraussetzungen für den Vorsorgetarif bildet der Vorsorgecharakter der Leistung (KS ESTV vom 3.10.2002 sowie Berner Praxis in BE Taxinfo „Abgangsentschädigung“).

- im Bund müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Mindestalter 55 Jahre
- b) definitive Aufgabe der Erwerbstätigkeit
- c) die Abgangsentschädigung muss eine künftige (durch den Austritt entstehende) Vorsorgelücke schliessen, was die Pensionskasse berechnen und bescheinigen muss

- im Kanton genügt nach dem Wortlaut (!) das Mindestalter 55 (oder Invalidität) für die Anwendung des Vorsorgetarifs. Gemäss Bundesgericht (2C_86/2017) ist die bernische Bestimmung jedoch analog zum Bundesrecht auszulegen, womit auch für die Kantons- und Gemeindesteuern der Vorsorgecharakter vorausgesetzt wird. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 soll das kantonale Gesetz dieser Rechtsprechung angepasst werden (neu im Art. 20 Abs. 4 StG).

Lösung Variante a): (60 jährig)

Annahme: die PK bescheinigt, dass eine Vorsorgelücke von CHF 350'000.-- entsteht.

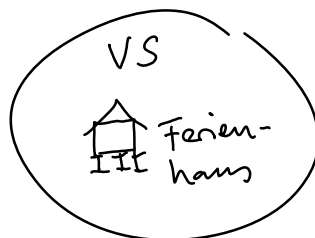
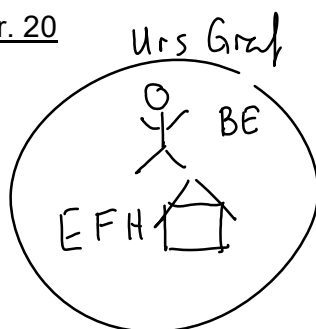
Im Bund werden daher CHF 350'000.-- plus CHF 1,6 Mio. Kapitalbezug aus der PK zum Vorsorgetarif besteuert, Steuerbetrag CHF 45'000.-- (rund 2.3%). CHF 250'000.-- (Rest Abgangsentschädigung) werden - zusammen mit dem übrigen Einkommen von CHF 200'000.-- - zum Rentensatz besteuert, verteilt auf 2 Jahre, DBG 37 (somit werden im Jahr 2006 im Bund noch CHF 450'000.-- zum Satze von CHF 325'000.-- besteuert). Im Kanton gilt nun dasselbe (neue Rechtsprechung oben).

Lösung Variante b): (50 jährig)

Keine Anwendung des Vorsorgetarifs bzgl. Abgangsentschädigung (Bund und Kanton) lediglich Rentensatzbesteuerung, Kapitalbezug PK unterliegt dem Vorsorgetarif.

Lösung zu Bsp. Nr. 20

Ausgangslage:



Gemälde 90'000
amtll. Wert 100'000
Mietwert 8'000
Hypothek 6'000
Unterhalt 1'000

Kanton

Bei Steuerpflicht in mehr als einem Kanton muss eine **interkantonale Steuerauscheidung** vorgenommen werden. Berechnung siehe Beilage.

Zuerst erfolgt immer die Vermögensausscheidung, wobei das bewegliche Vermögen am Wohnsitz steuerbar ist (hier z.B. Gemälde). Die **Schulden werden proportional** im Verhältnis der Bruttoaktiven verteilt (nicht nach Lage der Hypotheken).

Repartitionswert: Der Repartitionswert ist der für die Schulden- und Schuldzinsenverteilung („Repartition“) massgebende Wert. Bei den Steuerwerten von Immobilien hat jeder Kanton ein anderes Bewertungssystem mit anderen Resultaten. Bei der Steuerauscheidung müssen aber vergleichbare Werte geschaffen werden (Verkehrswert). Tiefe kantonale Steuerwerte werden durch einen hohen Repartitionswert korrigiert. Massgebend ist das KS 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.steuerkonferenz.ch). Am 21.11.2006 wurde eine neue (noch gültige) Fassung diese KS publiziert. Demnach gelten für Bern 100% des amtlichen Werts als Repartitionswert und für VS ab Steuerjahr 2006 neu 145%. Bis und mit 2005 gilt im VS noch ein Repartitionswert von 215% (verwendet in der Musterlösung).

Bei der Einkommensausscheidung sind hier zwei Positionen wesentlich:

Die **Schuldzinsen** werden (wie beim Vermögen) **proportional** nach Lage der Aktiven (also auch nach dem oben ermittelten Prozentschlüssel) verteilt.

Die **Unterhaltskosten** werden hingegen **objektmässig** verteilt, d.h. dort wo sie tatsächlich anfallen.

Aufgrund der Steuerauscheidung ergibt sich das im Kanton Bern steuerbare Einkommen und Vermögen. Für die Bestimmung des Steuersatzes wird das „ausgeschiedene“ Einkommen und Vermögen mitberücksichtigt (= satzbestimmendes Einkommen und Vermögen).